



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Montag, Dienstag, Donnerstag von 08:00–12:30 Uhr
13:30–18:00 Uhr
Mittwoch von 08:00–12:00 Uhr
Freitag von 08:00–12:30 Uhr
13:30–15:00 Uhr
und Samstag von 09:00–12:00 Uhr,
sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Alle Unterlagen sind während der Auslegungsfrist im Internet unter <http://www.bauen-fulda-stadt.de> veröffentlicht. Wir bitten, vorzugsweise diesen Weg der Einsichtnahme zu wählen.

Stellungnahmen zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung können innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Sprechzeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Stadtplanungsamt – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag: 8:30 – 12:30 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr,
Freitag: 8:30 – 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Stadtplanungsamtes. Um vorherige Terminvereinbarung bei dem zuständigen Sachbearbeiter unter der Telefonnummer 0661/102-1619 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 wird gebeten.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Für Vereinigungen i. S. des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechts-Behelfsgesetzes (UmwRG) ist die Möglichkeit eines Rechtsbehelfsverfahrens gegen Flächennutzungspläne eingeführt worden (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 UmwRG). Die Statthaftigkeit des Rechtsbehelfs und die sachliche Zuständigkeit sind in § 7 Absatz 2 UmwRG geregelt.

Wir weisen darauf hin, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplan-verfahrens gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden und die Beteiligten konkludent hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Fulda, den 20.04.2022 Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfild
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Fulda für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung am 16.12.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird im **Ergebnishaushalt**

im ordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 224.864.400 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 227.134.850 €
mit einem Fehlbetrag von -2.270.450 €

im außerordentlichen Ergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 101.000 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 0 €
mit einem Überschuss von 101.000 €

im Jahresergebnis
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf 224.965.400 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 227.134.850 €
mit einem Fehlbetrag von -2.169.450 €

im **Finanzhaushalt**
mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus **laufender Verwaltungstätigkeit** auf 1.851.050 €
und dem Gesamtbetrag

der Einzahlungen aus **Investitionstätigkeit** auf 31.825.000 €
der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf 128.237.300 €
des Finanzmittelflusses aus Investitionstätigkeit von -96.412.300 €
der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 17.032.100 €
der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 4.739.350 €
des Finanzmittelflusses aus Finanzierungstätigkeit von 12.292.750 €
mit einem Zahlungsmittelbedarf von -82.268.500 €
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2022 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 17.032.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 60.924.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 30.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind in einer gesonderten Hebesatzung festgelegt worden (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.12.2019, veröffentlicht am 17.12.2019).

Danach betragen diese für das Haushaltsjahr 2022 (nachrichtlich):

- Grundsteuer
 - für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 220 v.H.
 - für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 340 v.H.
- Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.
Fulda, den 16.12.2021

Der Magistrat
gez. Dr. Wingenfild
Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erteilt:

Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit erteile ich die Genehmigung nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) für:

1. die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2022 der Stadt Fulda.

2. die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von -17.032.100 EUR—
(in Worten: „Siebzehnmillionzweiunddreißigtausendeinhundert Euro“).

3. in Verbindung mit § 102 Abs. 4 HGO die Inanspruchnahme des in § 3 der Haushaltssatzung der Stadt Fulda für das Haushaltsjahr 2022 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von -60.924.000 EUR—
(in Worten: „Sechzigmillionenneunhundertvierundzwanzigtausend Euro“).

4. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO die Inanspruchnahme eines Teilbetrages der in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Liquiditätskredite für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von -15.000.000 EUR—
(in Worten: „Fünfzehnmillionen Euro“).

Kassel, 28. Februar 2022 Regierungspräsidium Kassel
gez. Unterschrift

RPKS-Z5-33 c 01/4-2017/11 (Weinmeister)
Dienstsiegel Regierungspräsident

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 29. April bis 07. Mai 2022

montags, dienstags, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr
samstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Bürgerbüro des Stadtschlösses öffentlich aus.

Fulda, 20. April 2022 Der Magistrat
gez. Dr. Wingenfild
Oberbürgermeister

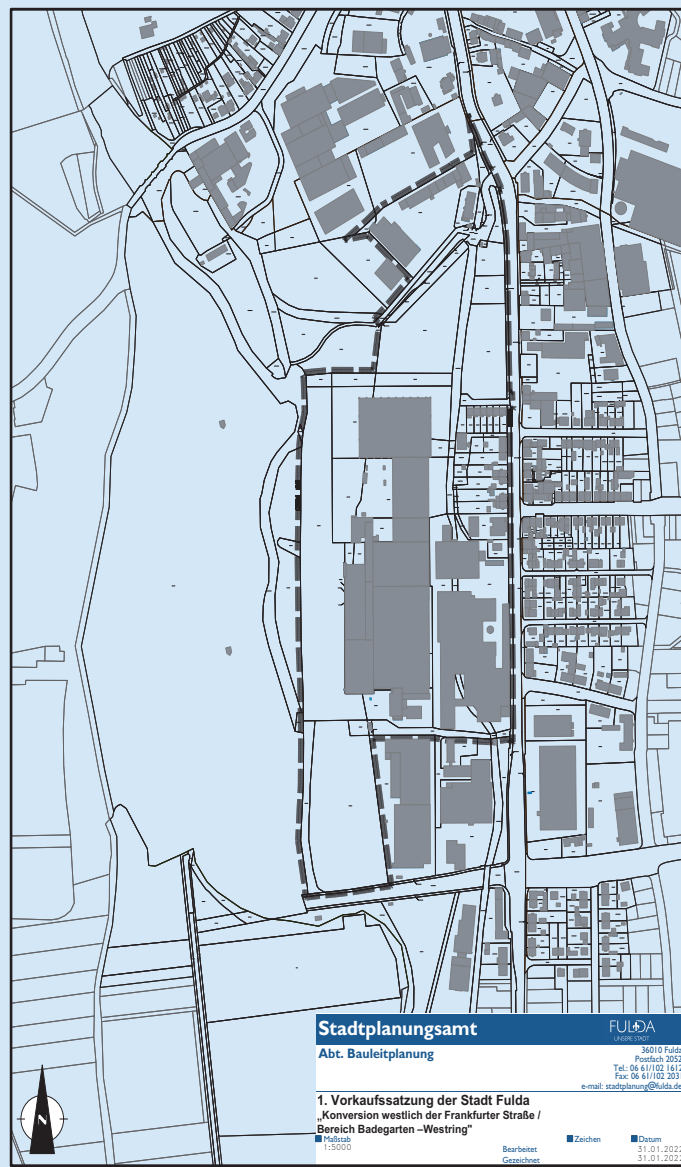
(Siegel)

Amtliche Bekanntmachung 1. Vorkaufssatzung der Stadt Fulda „Konversion westlich der Frankfurter Straße/ Bereich Badegarten –Westring“

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I, S. 4147), und des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. 2005 I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda am 28.03.2022 die nachstehende Ortssatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gilt für Teilbereiche der Bebauungspläne Nr. 85 „Aueweiher – Frankfurter Straße“, Nr. 117 „Gebiet zwischen Frankfurter Straße und Johannisstraße“ sowie dem Bebauungsplan „Westring, Blatt 4“. Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Karte im Maßstab 1:5.000 eingetragen. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung. Der Geltungsbereich umfasst die in Anlage 1 aufgeführten privaten Flurstücke.



Anlage 1 zur 1. Vorkaufssatzung „Konversion westlich der Frankfurter Straße / Bereich Badegarten –Westring“

NR.	GEMARKUNG	FLUR	ZAEHLER	NENNER
1	Fulda	19	76	8
2	Fulda	19	51	12
3	Fulda	19	51	13
4	Fulda	19	76	9
5	Fulda	19	57	6
6	Fulda	19	57	7
7	Fulda	19	57	5
8	Fulda	19	135	23
9	Fulda	19	135	24
10	Fulda	19	31	6
11	Fulda	19	34	1
12	Fulda	19	34	2
13	Fulda	19	36	2
14	Fulda	19	36	3
15	Fulda	19	36	4
16	Fulda	19	36	5
17	Fulda	19	36	6
18	Fulda	19	36	12
19	Fulda	19	36	16
20	Fulda	19	36	17
21	Fulda	19	36	18
22	Fulda	19	51	10
23	Fulda	19	51	11
24	Fulda	19	52	13
25	Fulda	19	52	15
26	Fulda	19	52	16
27	Fulda	19	52	17
28	Fulda	19	52	18
29	Fulda	19	52	19
30	Fulda	19	52	20
31	Fulda	19	63	5
32	Fulda	19	63	7
33	Fulda	19	63	8
34	Fulda	19	63	9
35	Fulda	19	63	12
36	Fulda	19	63	13
37	Fulda	19	36	19
38	Fulda	19	36	20
39	Fulda	19	36	21
40	Fulda	19	36	26
41	Fulda	19	36	27
42	Fulda	19	37	5
43	Fulda	19	37	6
44	Fulda	19	72	5
45	Fulda	19	72	6
46	Fulda	19	135	12
47	Fulda	19	135	13
48	Fulda	19	283	129
49	Fulda	19	321	35
50	Fulda	19	338	35
51	Fulda	19	343	35
52	Fulda	19	346	35
53	Fulda	19	347	34
54	Fulda	19	348	34
55	Fulda	19	351	34
56	Fulda	19	57	10
57	Fulda	19	57	11
58	Fulda	19	72	9

§ 2 Zweck der Satzung

Die Stadt Fulda beabsichtigt, im Geltungsbereich der Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Fulda ein besonderes Vorkaufsrecht in dem in § 1 bezeichneten Gebiet nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

§ 3 Verfahren

- Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).
- Die Verkäufer der unter das Vorkaufsrecht dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, dem Magistrat der Stadt Fulda, Grundstücks- und Vermessungsamt, Schlossstraße 1, 36037 Fulda, den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist (§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB).
- Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat das Grundstücks- und Vermessungsamt auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts (§ 28 Abs. 1 Satz 3 und 4 BauGB).

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Fulda, den 29.03.2022 Der Magistrat der Stadt Fulda
gez. Dr. Heiko Wingenfild (Siegel)
Oberbürgermeister

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 1. Vorkaufssatzung der Stadt Fulda „Konversion westlich der Frankfurter Straße / Bereich Badegarten –Westring“ schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.